

Inhalt

1	Allgemeines zur Marktraumumstellung / L-H-Gasumstellung	4
1.1	Welche Gasqualitäten gibt es?.....	4
1.2	Warum erfolgt die Umstellung von L auf H-Gas?.....	4
1.3	Wo befinden sich die Umstellungsgebiete?	4
1.4	Wer legt die Zeiträume der Umstellung fest?.....	4
1.5	Wie ist die aktuelle Entwicklung der Verfügbarkeit von L-Gas?.....	4
1.6	Ist die Versorgungssicherheit im Netzgebiet der Avacon Netz GmbH gewährleistet? Und wie wird sie gewährleistet?	5
1.7	Ist die Versorgungssicherheit mit H-Gas dauerhaft gewährleistet?.....	5
1.8	Wie viele Kunden (Haushalte, Gewerbe- und Industriebetriebe usw.) sind von der Gasumstellung deutschlandweit betroffen?.....	5
1.9	Ändert sich durch die zukünftige Versorgung der Kunden mit Erdgas, welches einen höheren Energieinhalt besitzt, grundsätzlich etwas an den Kosten?.....	6
1.10	Wo ist was hinsichtlich der L-H-Gasumstellung gesetzlich geregelt?.....	6
1.11	Kann es sein, dass mein Nachbar anders behandelt wird, als ich?.....	6
1.12	Was ist denn nun besser am neuen Gas?.....	7
1.13	Ich koche mit Gas, muss man da auch was umbauen?	7
1.14	Oft wird das Wort Gasgerät verwendet, was ist damit gemeint?.....	7
1.15	Was bedeutet der Begriff Marktraumumstellung?.....	7
1.16	Kennt mein Installateur die Thematik zur Umstellung der Gasqualität?	7
1.17	Wie ist die Haftung geregelt, falls ein Gerät nach der Anpassung (Umstellung) Probleme aufweist?	7
1.18	An wen muss ich mich als Betreiber eines gewerblichen Gasgerätes wenden? (z.B. Bäckereiöfen, Pizzaöfen, Großküche/Kantine etc.)	8
1.19	Kann es passieren, dass mein Gasanschluss gesperrt wird?	8
2	Ablauf der L-H-Gasumstellung	9
2.1	Wie sieht der generelle Ablauf aus?	9
2.2	Ab wann bzw. in welchem Zeitraum werden Gasgeräte im Gebiet der Avacon Netz GmbH umgestellt?.....	9
2.3	Was muss ich tun? Was kann ich tun?	9
2.4	Muss ich die Anpassungsunternehmen in mein Haus / meine Wohnung lassen?.....	10

2.5	Welche Tätigkeiten muss ich in meinem Haus / Wohnung dulden?	10
2.6	Wann kann ich den Zutritt verweigern?	10
2.7	Ich lese oft den Begriff Anpassungsunternehmen. Was ist das eigentlich?	11
2.8	Warum kommt das Anpassungsunternehmen mehrmals?	11
2.9	Warum übernimmt diese Aufgabe kein Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH, sondern ein Fremddienstleister?.....	11
2.10	Darf ich mein eigenes Anpassungsunternehmen (Gerätehersteller, Errichter, Wartungsfirma) mit der Umstellung beauftragen?	12
2.11	Warum ist eine Geräteerhebung und Erfassung des Ist-Zustandes wichtig? / Kann bei der Überprüfung meiner Heizungsanlage eine Wartung als Notwendigkeit festgestellt werden?	12
2.12	Unter welchen Voraussetzungen darf Avacon Netz GmbH als Netzbetreiber bzw. das beauftragte Anpassungsunternehmen ein Gasgerät stilllegen?	13
2.13	Warum werden meine Gasgeräte umgerüstet?	13
2.14	Wann wird mein Gasgerät angepasst?	13
2.15	Wie wird mein Gasgerät angepasst? / Was wird bei der Anpassung der Gasgeräte vorgenommen?	14
2.16	Wie erfolgen Anpassungen an meiner Heizungsanlage?	14
2.17	Ich bekomme ein neues Gasgerät. Was habe ich zu beachten?	14
2.18	Ich will meine jährliche Wartung durchführen lassen. Soll ich damit warten?.....	14
2.19	Wann sollte mein Schornsteinfeger keine Prüfung durchführen?.....	14
2.20	Der Schornsteinfeger hat die Abgaswerte bei meinem Gerät beanstandet. Ursache ist die Anpassung an die Gasumstellung. Was soll ich tun?	15
2.21	Warum werden bei manchen Geräten Ersatzteile bestellt und bei manchen Geräten nicht?	15
2.22	Was passiert, wenn meine Heizung (oder ein anderes Gasgerät) nicht umzustellen ist?	15
2.23	Mein Gasgerät ist schon älter. Woran erkenne ich, ob ich ein neues Gerät brauche?	15
2.24	Wie ist an einer Heizungsanlage gekennzeichnet, ob sie mit L- oder H-Gas betrieben wird?	16
2.25	Was ist, wenn ich im Umstellungszeitraum im Urlaub bin?.....	16
2.26	Das Haus / die Wohnung ist vermietet, ich kann meinen Mieter nicht erreichen	16
2.27	Was mache ich, wenn bei mir niemand vorbeikommt, um mein Gasgerät anzupassen?	16
2.28	Wie ist die Abrechnung während des Anpassungszeitraums geregelt?	16
3	Kosten der Marktraumumstellung / Fördermöglichkeiten	17
3.1	Wie hoch sind die Kosten der Marktraumumstellung für den Kunden nun insgesamt?	17
3.2	Wer hat welche Kosten zu tragen? Was muss ich für die Umstellung bezahlen?	17
3.3	Was sind die Voraussetzung damit ich eine Kostenerstattung nach § 19a EnWG erhalte?	17

3.4	Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, damit ich Anspruch auf eine Kostenerstattung gemäß GasGKErstV (Gasgerätekostenerstattungsverordnung) habe?	18
3.5	Welche Voraussetzungen muss mein neues Gerät erfüllen, damit ich Anspruch auf Kostenerstattung habe?.....	18
3.6	Ich habe ein Gerät, das technisch nicht anpassbar und älter als 25 Jahre ist. Welchen Anspruch auf Kostenerstattung habe ich?.....	18
3.7	Mein Neugerät habe ich gekauft, bevor ich die Information erhalten habe, dass ich von der L-H-Gasumstellung betroffen bin, habe ich auch Anspruch auf Kostenerstattung?	18
3.8	Wie beantrage ich die Kostenerstattung?.....	19
3.9	Existiert eine Ausfüllhilfe für das Antragsformular?	19
3.10	Welche Unterlagen sind dem Formular beizulegen? Wann gilt der Antrag auf Kostenerstattung als vollständig eingereicht?.....	19
3.11	Wohin schicke ich die Unterlagen?	19
3.12	Wann und in welchen Fällen erhalte ich eine Rückmeldung zu meinem Antrag?	20
3.13	Ich möchte wissen, ob mein Antrag eingegangen ist und ob dieser vollständig ist.	20
3.14	Wie erhalten ich die Kostenerstattung nach § 19a EnWG?	20
3.15	Erhalte ich die Kostenerstattung auch wenn das Neugerät kein Gasverbrauchsgerät ist? ..	20
3.16	Durch wen wird die Kostenerstattung gemäß § 19a EnWG ausgezahlt?	20
3.17	Ist die Kostenerstattung auch mit anderen Förderungsmöglichkeiten kombinierbar?.....	21
4	Im Falle von Störungen oder Problemen.....	22
4.1	Mein Kessel läuft, aber das Wasser wird nicht richtig warm	22
4.2	Mein Kessel läuft, aber viel lauter als vorher	22
4.3	Wo kann ich mich bei Beschwerden hinwenden?.....	22
5	Sonstiges	23
5.1	Ich besitze ein Erdgasfahrzeug, muss ich was beachten?.....	23
5.2	Werden Daten über mich erhoben, gespeichert oder weiterverarbeitet?.....	23

1 Allgemeines zur Marktraumumstellung / L-H-Gasumstellung

1.1 Welche Gasqualitäten gibt es?

In Deutschland gibt es für Erdgas zwei Gasqualitäten (auch Gasbeschaffenheit genannt). Das sogenannte L-Gas (von engl. low calorific gas) und das H-Gas (von engl. high calorific gas). H-Gas hat einen höheren Methananteil und somit auch einen höheren Energiegehalt als L-Gas. Beide Erdgasqualitäten werden unabhängig voneinander in getrennten Netzen transportiert und verbraucht. L-Gas wird in den Niederlanden und in Teilen Nordwestdeutschlands gefördert. H-Gas kommt überwiegend aus Russland und Norwegen.

1.2 Warum erfolgt die Umstellung von L auf H-Gas?

Ein Teil des deutschen Erdgasmarktes wird aktuell mit L-Gas versorgt. Da die Fördermenge in den Niederlanden und Deutschland kontinuierlich zurück geht und bis etwa 2030 erschöpft sein wird, müssen zur Aufrechterhaltung (Versorgungssicherheit) der Gasversorgung die Netze auf H-Gas umgestellt werden. Daher haben alle betroffenen Netzbetreiber die gesetzlich vorgegebene Aufgabe, ihre mit L-Gas versorgten Netzgebiete Schritt für Schritt auf H-Gas umzustellen. Die Energiewirtschaft verwendet für die Umstellung auch allgemein den Begriff „Marktraumumstellung“.

1.3 Wo befinden sich die Umstellungsgebiete?

Die mit L-Gas versorgten Gebiete befinden sich hauptsächlich im Nordwesten Deutschlands. Für die Avacon Netz GmbH haben wir die betroffenen Netzabschnitte/-gebiete in der folgenden Übersichtskarte abgebildet:

<https://webapp.regiocom.net/rcmap/Content/Map/Detail.aspx?keep=ttTL0M9SvSGZVM60mnDQhw==>

oder

www.avacon-netz.de/marktraumumstellung

1.4 Wer legt die Zeiträume der Umstellung fest?

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben sich zu der Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) zusammengeschlossen. Diese gibt im sogenannten Netzentwicklungsplan die Umstellungsreihenfolge in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) vor. Der Netzentwicklungsplan wird dabei alle 2 Jahre aktualisiert. An die vorgegebene Umstellungsreihenfolge sind alle betroffenen Netzbetreiber – somit auch wir – gebunden.

1.5 Wie ist die aktuelle Entwicklung der Verfügbarkeit von L-Gas?

Das niederländische Kabinett hat die Reduzierung der Fördermengen beschlossen, da es in der Region Groningen vermehrt zu leichten Erdbeben gekommen ist. Erste Gutachterergebnisse zeigen, dass dies mit der Erdgasförderung zusammen hängt. Daher hat die niederländische Regierung und der Erdgasproduzent NAM (Nederlandse Aardolie Maatschappij BV) im Januar 2014 angekündigt, dass die Förderung von L-Gas im Groningen-Feld in den Jahren 2014 und 2015 auf jeweils 42,5% Mrd. m³ und im Jahr 2016 auf ca. 40

Mrd. m³ beschränkt wird. Im Vergleich zur Erdgasproduktion im Jahr 2013 entspricht dies einer Senkung der Förderung um 20%.

Weiterhin wurde festgelegt, dass die Förderung ab dem 1. Oktober 2017 um weitere 10% gekürzt werden soll. Ab 2030 werden die Niederlande kein L-Gas mehr an Deutschland, Belgien und Frankreich liefern. Das niederländische Gashandelsunternehmen Gastera hat versichert, die aktuellen Lieferverpflichtungen weiterhin zu erfüllen. Gastera hat jedoch auch klargestellt, dass sie in Zukunft keine neuen langfristigen Lieferverträge mehr abschließen werden.

Auch die deutschen Erdgasquellen werden um 2030 erschöpft sein. Da das Netzgebiet der Avacon Netz GmbH am dichtesten an den deutschen Quellen liegt, wird das deutsche Gas in diesem Gebiet aufgebraucht werden. Dies und die unterschiedlichen vorgelagerten Netzbetreiber begründen die zeitliche Dreiteilung der Umstellgebiete der Avacon Netz GmbH.

1.6 Ist die Versorgungssicherheit im Netzgebiet der Avacon Netz GmbH gewährleistet? Und wie wird sie gewährleistet?

Die fehlenden L-Gas-Mengen werden durch H-Gas-Mengen ersetzt. H-Gas stammt aus verschiedenen Bezugsquellen. Die Versorgungssicherheit ist daher nicht gefährdet.

Rund zwei Drittel des deutschen Gasbedarfs werden aus Westeuropäischen Quellen (20 % Norwegen, 26 % Niederlande und 10 % durch heimische Produktion) gedeckt. Russisches Erdgas (38 %) wird über die Ukraine, Weißrussland und seit dem Bau der Nord-Stream auch durch die Ostsee direkt aus Russland geliefert. Damit verfügen die deutschen Erdgasunternehmen über breit diversifizierte Bezugsquellen. Das Erdgas wird dabei ebenfalls über unterschiedliche Transportwege importiert. Die Diversifikation der Importe war dabei in den vergangenen Jahren stabil. Somit wird eine einseitige Abhängigkeit vermieden und die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet.

1.7 Ist die Versorgungssicherheit mit H-Gas dauerhaft gewährleistet?

Der überwiegende Teil des weltweiten Gasvorkommens hat die Qualität von H-Gas. Dadurch ist die langfristige Verfügbarkeit von H-Gas für die deutsche Versorgung sichergestellt.

Derzeit gehen Experten von einer technischen Verfügbarkeit / Reichweite von Erdgas für mindestens 100 Jahre aus.

1.8 Wie viele Kunden (Haushalte, Gewerbe- und Industriebetriebe usw.) sind von der Gasumstellung deutschlandweit betroffen?

Von der Umstellung von L-auf H-Gas sind in Deutschland schätzungsweise 4,5 bis 5 Mio. Kunden betroffen, die insgesamt über ca. 6 Mio. Gasgeräte (wie z.B. Heizungsanlagen, Warmwasserbereitung, Kamine, etc.) verfügen.

1.9 **Ändert sich durch die zukünftige Versorgung der Kunden mit Erdgas, welches einen höheren Energieinhalt besitzt, grundsätzlich etwas an den Kosten?**

Nach der Umstellung wird Ihr Gaszähler etwas weniger Verbrauch anzeigen (Volumen in m³). Die Abrechnung Ihres Gasverbrauchs erfolgt jedoch über die verbrauchten Kilowattstunden (kWh). Diese geben Ihre verbrauchte Energiemenge wieder, die Sie Ihrem Lieferanten bezahlen müssen.

Bei unverändertem Verbraucherverhalten bleibt die Energiemenge konstant.

Hier ein Beispiel für einen 4-Personenhaushalt mit gleichbleibenden Heizverhalten:

	Energiegehalt	* Verbrauch in m ³	= Gasmenge pro Jahr
L-Gas:	9,0 kWh/m ³	* 2.000 m ³ /Jahr	= 18.000 kWh/Jahr
H-Gas:	12,5 kWh/m ³	* 1.440 m ³ /Jahr	= 18.000 kWh/Jahr

Bei einem höheren Brennwert wird weniger Erdgasmenge (Volumen) benötigt, um die gleiche Energiemenge zu erzeugen. Aufgrund des höheren Energiegehalts ist somit 1 m³ H-Gas etwas teurer als 1 m³ L-Gas.

Die Abrechnungsgröße kWh bezieht sich jedoch auf die Energiemenge. Bei gleicher Energiemenge ändern sich die Kosten für die bezogene Energie nicht.

1.10 **Wo ist was hinsichtlich der L-H-Gasumstellung gesetzlich geregelt?**

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist die gesetzliche Grundlage für die Umstellung der Gasqualität. Insbesondere § 19a EnWG enthält die Regelungen zur Anpassung der Gasqualität. Weitere Regelungen/Informationen kann man in der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), der Kooperationsvereinbarung Gas und auf den Internetseiten der Verbände BDEW und DVGW sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur finden.

https://www.bdew.de/media/documents/20210331_LF_Marktraumumstellung_KoV_XII_TB_3hGDc.pdf

www.dvgw.de/themen/gas/marktraumumstellung/

www.bundesnetzagentur.de → Elektrizität und Gas → Verbraucher → Netzanschluss und Messung → Umstellung L- auf H-Gas

1.11 **Kann es sein, dass mein Nachbar anders behandelt wird, als ich?**

- Grundsätzlich gilt, dass die Gasumstellung der betroffenen Netzanschlüsse im Umstellungsgebiet unter gleichen Rahmenbedingungen erfolgt. Die Anpassung der Gasgeräte wird individuell abgestimmt.
- Möglicherweise ist Ihr Nachbar bereits am H-Gasnetz angeschlossen oder an das Netz eines anderen Netzbetreibers angeschlossen, der einen anderen Umstellungstermin hat.

1.12 Was ist denn nun besser am neuen Gas?

Sie werden keinen Unterschied merken. Zum Vergleich: Benzin ist nicht besser als Diesel, aber der Motor muss zum Treibstoff passen. Wir passen quasi den „Motor“ auf die neue Qualität an.

1.13 Ich koche mit Gas, muss man da auch was umbauen?

Egal welches Gerät Sie mit Erdgas betreiben, es muss auf die neue Gasqualität eingestellt werden. Daher muss auch Ihr Gasherd angepasst werden – in der Regel wird die Gasdüse eingestellt oder ausgetauscht.

1.14 Oft wird das Wort Gasgerät verwendet, was ist damit gemeint?

Unter Gasgerät, auch Gasverbrauchsgerät, wird ein Gerät verstanden, welches mit gasförmigem Brennstoff betrieben wird. Dies sind z.B. Heizkessel, Heiz-/Brennwerttherme, Gasherd, Gaskamin etc.

1.15 Was bedeutet der Begriff Marktraumumstellung?

Der Begriff Marktraumumstellung bezeichnet die Umstellung eines Marktgebietes von L-Gas auf H-Gas; um die rückgängige Förderung von L-Gas auszugleichen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die betroffenen Netzbetreiber in den Marktgebieten haben Schritt für Schritt das Versorgungsnetz auf H-Gas umzustellen. Der Begriff Marktraumumstellung wird allgemein in der Energiewirtschaft genutzt.

1.16 Kennt mein Installateur die Thematik zur Umstellung der Gasqualität?

In jedem Umstellungsgebiet informieren wir die Installateure, die bei uns als Vertragsinstallateure eingetragen sind, über Hintergrund, Ablauf und Aufgaben der Installateure im Rahmen der L-H-Gasumstellung. Somit sollte Ihr Installateur informiert sein. Üblicherweise kann davon ausgegangen werden, dass ein Eingreifen Ihres Installateurs bei der L-H-Gasumstellung nicht notwendig ist.

1.17 Wie ist die Haftung geregelt, falls ein Gerät nach der Anpassung (Umstellung) Probleme aufweist?

Die Haftung ist von der Fehlerursache abhängig. Die Fehlerursache wird nach Möglichkeit vor Ort festgestellt. Der Netzbetreiber oder das von ihm beauftragte Installationsunternehmen haften im Rahmen ihrer gesetzlichen und ggf. vertraglichen Pflichten.

1.18 An wen muss ich mich als Betreiber eines gewerblichen Gasgerätes wenden? (z.B. Bäckereiöfen, Pizzaöfen, Großküche/Kantine etc.)

Auch diese Geräte werden erhoben und müssen auf die neue Gasqualität angepasst werden. Entweder erhalten Sie etwa 1-2 Jahre vor der Umstellung eine schriftliche Information von uns (Industrie- und Gewerbekunden) oder unsere Anpassungsfirma erhebt die Daten bei Ihnen vor Ort (Kleingewerbe- und Haushaltskunden).

Sofern die Anpassung Ihrer Geräte nicht durch die Anpassungsfirma des Netzbetreibers geleistet werden kann, werden wir Sie bei der Suche nach einem geeigneten Unternehmen unterstützen (falls erforderlich). Die mit der Umstellung verbundenen, sachgerechten Kosten werden vom Netzbetreiber übernommen. In dem Falle, dass Sie die Umstellung veranlasst haben, geben Sie uns bitte nach erfolgter Umstellung eine Rückmeldung und reichen uns Ihre Rechnung über die Umstellungskosten ein.

1.19 Kann es passieren, dass mein Gasanschluss gesperrt wird?

Sofern der sichere Betrieb Ihrer Gasgeräte nicht gewährleistet ist und dadurch Rückwirkungen auf das Gasversorgungsnetz oder Einrichtungen Dritter entstehen, wird Avacon Sie zur Beseitigung der Mängel auffordern. Dies ergibt sich aus § 15 Abs. 1 NDAV. Werden Mängel festgestellt, die Ihre Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist Avacon nach § 15 Abs. 2 NDAV berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Natürlich haben Sie die Möglichkeit die Mängel fristgerecht durch Ihren Installateur beheben zu lassen und uns dies schriftlich durch Ihren Installateur bestätigen lassen. Es ist nicht in unserem Interesse Gasanschlüsse zu sperren.

Auch bei nicht möglicher Geräteanpassung aufgrund von Einlassverweigerung oder mehrfachem Nicht-Antreffen trotz Terminvereinbarung, werden wir aufgrund § 19a Abs. 4 EnWG Ihren Anschluss vom Netz trennen.

Die Kosten der Trennung sowie die Wiederherstellung des Netzanschlusses trägt in diesem Falle der Kunde, also Sie.

2 Ablauf der L-H-Gasumstellung

2.1 Wie sieht der generelle Ablauf aus?

Sofern Sie von der L-H-Gasumstellung betroffen sind, erhalten Sie von uns frühzeitig eine erste schriftliche Information über den geplanten Umstellungstermin der Gasqualität (ca. 2 Jahre im Voraus).

Später erhalten Sie ein weiteres Schreiben von uns mit genaueren Informationen zum Ablauf der Umstellung (Flyer). Im Anschluss daran erhalten Sie Post von unserem

Anpassungsunternehmen. Das Anpassungsunternehmen vereinbart mit Ihnen einen Termin zur Geräteerhebung. Beim Termin der Geräteerfassung werden alle technischen Daten Ihrer Gasgeräte notiert, um die dazugehörigen Ersatzteile bestellen zu können. An Ihrem Gasgerät wird im Zuge dieses Termins ein Aufkleber angebracht, der Ihrem Installateur bzw. Schornsteinfeger Auskunft über den Zustand des Gerätes in der aktuellen Anpassungsphase gibt.

Zu gegebener Zeit setzt sich das Anpassungsunternehmen erneut mit Ihnen in Verbindung um einen Termin zur Anpassung Ihrer Geräte zu vereinbaren (sofern dies notwendig ist).

Sollten Sie darüber hinaus für die Qualitätssicherung ausgewählt worden sein, kann es passieren, dass vor oder nach dem Umstellungstermin unsere Firma für die Qualitätssicherung einen Termin mit Ihnen vereinbart. Bei diesem Qualitätssicherungstermin wird die Arbeit der Anpassungsfirma begutachtet und bewertet. Dies betrifft laut Regelwerk 10% der Kunden.

Etwa zum Termin der Gasumstellung erhalten Sie von uns eine Zählerablesekarte zugesandt, damit Sie Ihren Zählerstand entsprechend ablesen können und somit eine sauber getrennte Abrechnung Ihrer Gasqualitäten für Ihren Lieferanten möglich ist.

2.2 Ab wann bzw. in welchem Zeitraum werden Gasgeräte im Gebiet der Avacon Netz GmbH umgestellt?

Im Netzgebiet der Avacon Netz GmbH erfolgt die Umstellung im Zeitraum 2016 - 2030. Mit dem nachfolgenden Link können Sie ersehen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Gemeinde im Netzgebiet der Avacon Netz GmbH die Umstellung geplant ist.

www.avacon-netz.de/marktraumumstellung

➔ Tabelle Umstellungsgebiete: unten auf Seite als Datei hinterlegt

➔ Interaktive Karte: Zum Aufrufen auf das Kartenbild klicken

Die Erhebung Ihrer Geräte kann dabei schon etwa ein Jahr vor dem eigentlichen Umstellungstermin erfolgen. Hierzu werden Sie schriftlich informiert.

2.3 Was muss ich tun? Was kann ich tun?

Zur Anpassung aller betroffenen Gasgeräte in unserem Versorgungsgebiet sind wir auf Ihre Unterstützung/Mithilfe angewiesen, diese ist sogar verpflichtend. Bitte unterstützen Sie unsere Anpassungsfirmen bei der Geräteerfassung und Anpassung, indem Sie die Terminvereinbarungen einhalten. Ihre Gasgeräte sollten in einem gewarteten und ordnungsgemäßen Zustand sein. Weiterhin sollten die Gasgeräte gut zugänglich sein – vielen Dank.

2.4 **Muss ich die Anpassungsunternehmen in mein Haus / meine Wohnung lassen?**

Ja, dies ist zwingend erforderlich. Jedes Gasgerät, welches L-Gas verbrennt muss auf H-Gasqualität angepasst werden, um einen störungsfreien und sicheren Betrieb zu gewährleisten. Jeder Anschluss an das Niederdrucknetz zur Entnahme von Erdgas unterliegt der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weiterhin hat der Netzbetreiber ein Zutrittsrecht im Zuge der Marktraumumstellung nach § 19a EnWG Abs. 4:

„Anschlussnehmer oder-nutzer haben dem Beauftragten oder Mitarbeiter des Netzbetreibers den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die nach Absatz 1 durchzuführenden Handlungen erforderlich ist. Die Anschlussnehmer und -nutzer sind vom Netzbetreiber vorab zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann durch schriftliche Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder-nutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; zumindest ein kostenfreier Ersatztermin ist anzubieten. Der Beauftragte oder Mitarbeiter des Netzbetreibers muss sich entsprechend ausweisen. Die Anschlussnehmer und -nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte während der durchzuführenden Handlungen zugänglich sind. Soweit und solange Netzanschlüsse, Kundenanlagen oder Verbrauchsgeräte zum Zeitpunkt der Umstellung aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, nicht angepasst werden können, ist der Betreiber des Gasversorgungsnetzes berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu verweigern. Hinsichtlich der Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ist § 24 Absatz 5 NDAV entsprechend anzuwenden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.“

2.5 **Welche Tätigkeiten muss ich in meinem Haus / Wohnung dulden?**

Die Anpassungsfirma muss sowohl zur Geräteerfassung (was für Geräte sind installiert?) als auch zur Anpassung der Geräte Ihre Wohnung / Ihr Haus betreten. Gleichfalls Zutritt hat die von uns beauftragte Firma zur Qualitätssicherung (Überprüfung der Geräteerfassung oder Umstellung). Der Gesetzgeber hat den Netzbetreibern sowie deren für die Marktraumumstellung beauftragten Firmen ein Zutrittsrecht gemäß §19a EnWG eingeräumt.

2.6 **Wann kann ich den Zutritt verweigern?**

Personen, die sich nicht als Mitarbeiter oder Dienstleister der Avacon Netz GmbH ausweisen können bzw. sollten Sie den Zutritt verweigern.

Welches Unternehmen wir für die Umstellung Ihres Netzgebietes beauftragt haben, erfahren Sie aus unserem Anschreiben an Sie. Sollten Sie unsicher sein, können Sie beim Erdgasbüro nachfragen. Die Telefonnummer können Sie ebenfalls Ihrem Schreiben oder dem beiliegenden Flyer entnehmen.

2.7 **Ich lese oft den Begriff Anpassungsunternehmen. Was ist das eigentlich?**

Die Anpassungsunternehmen sind vom Netzbetreiber also von Avacon Netz GmbH beauftragte Dienstleister, die in unserem Namen die Geräteerhebung und Anpassung durchführen. Dabei handelt es sich um qualifizierte Fachunternehmen die eine Zertifizierung durch den DVGW (Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.) durchlaufen haben. Die Begriffe Anpassungsunternehmen und Umstellungsunternehmen werden gleichlautend (synonym) verwendet.

2.8 **Warum kommt das Anpassungsunternehmen mehrmals?**

In dem ersten Termin erfassen die Anpassungsunternehmen die vorhandenen Gasgeräte. Dabei wird detailliert aufgenommen, welches Gasgerät (Hersteller, Baujahr, Typ, ...) sich in Ihrem Haushalt befindet. Anhand dieser Angaben wird mittels eines Anpassungshandbuchs geprüft, ob und wie Ihr Gerät angepasst werden muss. In dem Anpassungshandbuch sind alle in Deutschland verfügbaren Gasgeräte der Hersteller aufgelistet sowie deren Handhabung hinsichtlich der Umstellung. Dabei ist das Vorgehen je Gerät detailliert beschrieben, so dass ein qualifiziertes Vorgehen gesichert ist.

Sofern Ihr Gerät selbstadaptierend (d.h. Selbsterkennung der Gasqualität) ist, ist kein weiterer Besuch unsererseits erforderlich. In allen anderen Fällen (Ersatzteil notwendig, Einstellungen müssen angepasst werden, Gerät ist nicht anpassbar) ist ein weiterer Termin notwendig. Zwischen den Terminen bestellen die Anpassungsfirmen die notwendigen Ersatzteile. In dem zweiten Termin erfolgt dann der Einbau des Ersatzteils (z.B. Austausch der Düse) oder die Geräteeinstellung wird angepasst. Ziel ist es, ein einwandfreies Brennverhalten des Gerätes zu erzielen.

Bei einer geringen Anzahl von Kunden (10 %) werden wir stichprobenartig die Arbeit unsere Anpassungsfirmen durch einen weiteren Dienstleister überprüfen lassen. Dies dient zur Qualitätssicherung und ist im Regelwerk vorgeschrieben.

2.9 **Warum übernimmt diese Aufgabe kein Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH, sondern ein Fremddienstleister?**

Ausschließlich qualifizierte Fachfirmen dürfen an Gasgeräten arbeiten. Die Anpassungsfirmen durchlaufen daher ein Qualifizierungsverfahren durch den DVGW (Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.). Da Arbeiten an Gasverbrauchsgeräten nicht zu den Kernkompetenzen eines Netzbetreibers zählen, setzt die Avacon Netz GmbH dafür qualifizierte und zertifizierte Dienstleister ein.

2.10 **Darf ich mein eigenes Anpassungsunternehmen (Gerätehersteller, Errichter, Wartungsfirma) mit der Umstellung beauftragen?**

Haushaltskunden / kleine Gewerbekunden: Für Kunden mit Standardgasanwendungen (Heizung, Herd) soll die Umstellung grundsätzlich durch die vom Netzbetreiber beauftragte Anpassungsfirma durchgeführt werden. Damit ist einerseits gewährleistet, dass die Umstellung durch ein qualifiziertes Unternehmen erfolgt, weiterhin ist die termingerechte Umstellung gesichert. Die Anpassung der Geräte durch die beauftragte Anpassungsfirma erfolgt dabei für den Kunden kosten- und risikofrei. Abweichungen vom Normalfall sind nur in begründeten Fällen möglich, sofern die Firma /Person des Kunden nachweislich sowohl technisch als auch sachlich qualifiziert ist. Weiterhin ist durch diese Firma sicherzustellen, dass der Netzbetreiber eine Rückmeldung über die erfolgte Anpassung erhält. Die Kosten der Umstellung durch die eigens beauftragte Firma sowie möglicher benötigter Ersatzteile können durch den Netzbetreiber nur im Rahmen marktüblicher Preise sowie der notwendigen Maßnahmen anerkannt werden. Diese Kosten sind transparent und nachvollziehbar gegenüber dem Netzbetreiber abzurechnen. Nicht nachvollziehbare Kosten können dabei durch den Netzbetreiber nicht oder nicht vollständig beglichen werden.

Gewerbekunden (mit Sondergasanwendungen) können eine eigene Anpassungsfirma beauftragen. In diesem Falle wird jedoch zusätzlich eine Umstellvereinbarung zwischen Avacon Netz GmbH und dem Kunden geschlossen. In der Vereinbarung ist auch die Kostentragung bzw. der -nachweis geregelt.

Industriekunden (mit Standard- und Sondergasanwendungen) stellen ihren Anlagenpark eigenständig um, dies wird zwischen Avacon Netz GmbH und dem Industriekunden in einer Umstellvereinbarung schriftlich fixiert.

2.11 **Warum ist eine Geräteerhebung und Erfassung des Ist-Zustandes wichtig? / Kann bei der Überprüfung meiner Heizungsanlage eine Wartung als Notwendigkeit festgestellt werden?**

Zur Sicherstellung eines störungsfreien und sicheren Betriebes der umzustellenden Gasgeräte müssen mangelhaft gewartete Geräte, Geräte mit Defekten o.ä. vor der Umstellung auf die neue Gasqualität durch Ihren Installateur in einwandfreien Zustand versetzt werden.

Sollte unsere Anpassungsfirma im Rahmen der Geräteerfassung feststellen, dass Ihr Gerät mangelhaft ist, erhalten Sie eine sogenannte Mängelkarte, der Sie entnehmen können, was beanstandet wird. Bitte setzen Sie sich anschließend mit Ihrem Installateur in Verbindung, um den Mangel beheben zu lassen. Nach der Behebung des Mangels informieren Sie bitte uns oder die Anpassungsfirma. Die Anpassungsfirma führt grundsätzlich keine Wartungen oder Behebungen von Mängeln an Ihren Gasgeräten aus.

2.12 **Unter welchen Voraussetzungen darf Avacon Netz GmbH als Netzbetreiber bzw. das beauftragte Anpassungsunternehmen ein Gasgerät stilllegen?**

Sofern der sichere Betrieb Ihrer Gasgeräte nicht gewährleistet ist und dadurch Rückwirkungen auf das Gasversorgungsnetz oder Einrichtungen Dritter entstehen, wird Avacon Netz GmbH zur Beseitigung der Mängel auffordern. Dies ergibt sich aus § 15 Abs. 1 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung). Werden Mängel festgestellt, die die Ihre Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist Avacon Netz GmbH nach § 15 Abs. 2 NDAV berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Natürlich haben Sie die Möglichkeit die Mängel fristgerecht durch Ihren Installateur beheben zu lassen und uns dies schriftlich durch Ihren Installateur bestätigen lassen. Es ist nicht in unserem Interesse Gasanschlüsse zu sperren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Anpassungsfirma grundsätzlich keine Wartungen oder Behebungen von Mängeln an Ihren Gasgeräten ausführen wird, da durch diese keine Aufträge von Privatpersonen angenommen werden. Dies ist die Aufgabe Ihres Installateurs.

2.13 **Warum werden meine Gasgeräte umgerüstet?**

Ihre Gasgeräte sind an einem mit L-Gas versorgten Netzgebiet angeschlossen, für das eine Umstellung auf H-Gas entsprechend Netzentwicklungsplan vorgesehen ist. Jedes Gasgerät ist auf eine definierte Gasqualität eingestellt, um eine saubere Verbrennung zu gewährleisten. Mit der Änderung der Gasqualität (H-Gas) ist die saubere Verbrennung nicht mehr gewährleistet, daher müssen die Einstellungen angepasst werden, sofern es kein sogenanntes selbstadaptierendes Gerät ist. Nicht angepasste Geräte können zu Störungen im Betrieb, Ausfällen/Defekten oder gesundheitlichen Risiken führen.

2.14 **Wann wird mein Gasgerät angepasst?**

Einige Zeit nach der Erfassung Ihrer Gasgeräte kommt Avacon Netz GmbH bzgl. einer Terminvereinbarung zur Anpassung Ihrer Gasgeräte wieder auf Sie zu. Vor dem Hintergrund, dass eine Vielzahl von Geräten bearbeitet werden muss, ist eine exakte Zeitangabe nicht möglich.

Unabhängig davon können Sie im Internet eine Aufstellung aller betroffenen Ortschaften inkl. Straßennahmen und dem dazugehörigen Umstelltermin einsehen.

Aufgrund der hohen Anzahl der Geräte ist es nicht möglich alle Geräte direkt am techn. Umstellungstermin anzupassen. Dies ist aber kein Problem, denn je nach Gerätetyp ist festgelegt (in einer Datenbank), wann welches Gerät anzupassen ist. Bis das letzte Gerät angepasst ist, können einige Wochen in Ausnahmefällen auch Monate vergehen. Sie brauchen sich keine Sorgen zu machen, es werden alle Geräte angepasst. Im Zweifel wenden Sie sich an Ihr Erdgasbüro.

Telefonnummern der Erdgasbüros und Umstellungsgebiete finden Sie unter:

<https://webapp.regiocom.net/rcmap/Content/Map/Detail.aspx?keep=ttTLOM9SvSGZVM60mnDQhw==>

oder www.avacon-netz.de/marktraumumstellung → auf Kartenbild klicken

2.15 Wie wird mein Gasgerät angepasst? / Was wird bei der Anpassung der Gasgeräte vorgenommen?

Die Anpassung Ihrer Gasgeräte erfolgt im Regelfall durch einen Wechsel/Austausch der Gasdüse und/oder der Neueinstellung des Brenners gemäß DVGW-Regelwerk (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).

Bei Anlagen von Gewerbe- und Industriebetrieben können je nach Anlagentyp weitere Anpassungstätigkeiten notwendig sein.

2.16 Wie erfolgen Anpassungen an meiner Heizungsanlage?

An der Heizung ist im Voraus keine Programmierung oder Regeleinstellung vorzunehmen.

Alle Änderungen am Gerät werden von der Anpassungsfirma vorgenommen. Nach der Anpassung durch den Installateur wird das Gerät weiterhin so laufen wie zuvor. Das Gerät muss jedoch für den Zeitraum der Anpassung außer Betrieb genommen werden. Die Abschaltdauer hängt vom Typ Ihres Gerätes ab und wird im Regelfall eine Stunde nicht überschreiten. Nach der erfolgreichen Anpassung wird das Gerät umgehend wieder in Betrieb genommen. Der ordnungsgemäße Betrieb wird im Anschluss an die Anpassung durch eine Abgasmessung überprüft.

2.17 Ich bekomme ein neues Gasgerät. Was habe ich zu beachten?

Das hängt vom Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme und von der Bauart des oder der von Ihnen gewählten Gasgeräte ab. Bis zum Umstellungszeitpunkt müssen auch die neuen Geräte noch auf L-Gasqualität eingestellt sein. Benötigte Umbauteile für H-Gasqualität sollten Sie sich gleich mitliefern lassen. Ab dem Umstellungszeitpunkt müssen alle neuen Geräte für H-Gasqualität ausgeliefert und eingestellt werden.

Informieren Sie sich auch über neue Technologien wie selbstadaptierende Geräte. Diese haben den Vorteil, dass sie sich selbst auf den optimalen Betriebspunkt einstellen – eine Anpassung ist daher nicht notwendig.

Stimmen Sie sich mit dem Anpassungsunternehmen ab, dieses ist über das Erdgasbüro zu erreichen.

2.18 Ich will meine jährliche Wartung durchführen lassen. Soll ich damit warten?

Das hängt vom Zeitpunkt der geplanten Wartung ab – ist die Geräteerfassung schon erfolgt?

Dann ist eine Wartung erst nach der Anpassung sinnvoll, es sei denn, Sie haben eine Mängelkarte erhalten. In diesem Fall kontaktieren Sie bitte Ihre Wartungsfirma bzw. Ihren Geräte-Installateur.

2.19 Wann sollte mein Schornsteinfeger keine Prüfung durchführen?

Alle im betroffenen Netzgebiet tätigen Schornsteinfeger sind über die aus der Gasumstellung resultierenden Maßnahmen geschult. In dem Zeitraum zwischen der Geräteaufnahme und bis zur Geräteanpassung bzw. Gasumstellung sollte Ihr Schornsteinfeger nicht an Ihrer Heizungsanlage arbeiten (keine zusätzlichen Messungen ausführen). Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihr Erdgasbüro. Bitte weisen Sie Ihren Schornsteinfeger darauf hin – danke.

2.20 Der Schornsteinfeger hat die Abgaswerte bei meinem Gerät beanstandet. Ursache ist die Anpassung an die Gasumstellung. Was soll ich tun?

Bitte wenden Sie sich an Ihr Erdgasbüro und geben Sie den Namen und die Adresse des entsprechenden Schornsteinfegers an. Wir kümmern uns darum. Bitte verändern Sie die Einstellungen am Gerät nicht!

2.21 Warum werden bei manchen Geräten Ersatzteile bestellt und bei manchen Geräten nicht?

Dies resultiert aus der Vielfalt der vorhandenen Gasgeräte. Es gibt selbstadaptierende Geräte, die sich selbst auf die gelieferte Gasqualität einstellen und somit keiner Anpassung bedürfen. Bei einigen Geräten reicht z.B. das Verstellen einer Blende aus. Bei allen anderen Geräten muss die Gasdüse oder der Düsenblock gewechselt werden. Nur für diese Geräte ist eine Bestellung von Ersatzteilen notwendig.

2.22 Was passiert, wenn meine Heizung (oder ein anderes Gasgerät) nicht umzustellen ist?

Einige Heizungsanlagen können aufgrund des schlechten Zustands, des Alters (EnEV-EnergieEinsparverordnung) oder des Wirkungsgrades nicht mehr angepasst werden und müssen gegen ein Neugerät getauscht werden. Beispielsweise wenn der Hersteller nicht mehr existent ist und die Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind. Die Erfahrung zeigt, dass dies nur ca. 1% aller Gasgeräte betrifft. Dann ist ein neuer Kessel oder eine neue Therme erforderlich.

In diesem Falle erhalten Sie nach der Geräteerhebung ein separates Schreiben von uns mit der Aufforderung zur Geräteerneuerung bzw. Stilllegung des Bestandsgeräts. Dem Schreiben ist das Antragsformular zu einer möglichen Förderung gemäß § 19a EnWG und GasGKErStV beigefügt.

Wir empfehlen Ihnen, sich von Ihrem Installateur beraten zu lassen.

Im Rahmen der L-H-Gasumstellung besteht gemäß § 19a EnWG die Möglichkeit zur Förderung – genauere Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite.

Über weitere Fördermöglichkeiten für eine Heizungssanierung können Sie sich im Internet auf den folgenden Seiten informieren:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Energetische-Sanierung/>

<https://enev-online.de>

2.23 Mein Gasgerät ist schon älter. Woran erkenne ich, ob ich ein neues Gerät brauche?

Im Rahmen der Geräteerfassung prüft unsere Anpassungsfirma, ob Ihr Gerät anpassungsfähig ist oder nicht. Sofern Sie spätestens 2-3 Monate vor dem Schalttermin **kein** Schreiben von uns erhalten, in dem wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Gerät nicht auf die neue Gasqualität angepasst werden kann, benötigen Sie kein neues Gerät. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich im Erdgasbüro.

2.24 Wie ist an einer Heizungsanlage gekennzeichnet, ob sie mit L- oder H-Gas betrieben wird?

Für Gasqualitäten gibt es europäische Normen. Damit Gasgeräte im EU-Binnenmarkt eindeutig zuzuordnen sind, sind die Typenbezeichnungen an den Gasgeräten ebenfalls auf EU-Normen ausgelegt. Folgende Normen existieren:

Gasgeräte für „Erdgas LL“ können an allen L-Gasnetzen betrieben werden

Gasgeräte für „Erdgas E“ können an allen H-Gasnetzen betrieben werden

Die Bezeichnungen „Erdgas LL“ und „Erdgas E“ können Sie dem Typenschild Ihres Gerätes entnehmen.

2.25 Was ist, wenn ich im Umstellungszeitraum im Urlaub bin?

Hierfür bestehen mehrere Möglichkeiten:

Sollte Ihnen der vorgeschlagene Termin zur Geräteerfassung bzw. -anpassung zeitlich nicht passen, können Sie mit dem Erdgasbüro einen anderen Termin vereinbaren. Oder Sie bitten einen Nachbarn/eine Person Ihres Vertrauens den Termin für Sie wahrzunehmen und überlassen der Person die Schlüssel. Wenn wir zur Anpassung oder Geräteerhebung an Ihr Gasgerät gehen, werden wir dies nie ohne Begleitung von Dritten tun. Daher bitten wir Sie, bei Ihrem Nachbarn / der Person Ihres Vertrauens eine unterschriebene Erlaubnis zu hinterlegen. Gerne können Sie diese Information bei dem für Sie zuständigen Erdgasbüro hinterlassen.

2.26 Das Haus / die Wohnung ist vermietet, ich kann meinen Mieter nicht erreichen ...

Sofern der Mieter nach mehreren Versuchen nicht erreichbar ist, sollten Sie uns als Eigentümer persönlich den Zugang gewähren oder eine durch Sie bevollmächtigte Person bitten, den Zugang zu gewähren.

Sollten die Gasgeräte der entsprechenden Wohnung durch den Netzbetreiber nicht erfasst oder angepasst werden können, erfolgt aus Sicherheitsgründen eine Trennung des Gasanschlusses.

2.27 Was mache ich, wenn bei mir niemand vorbeikommt, um mein Gasgerät anzupassen?

Dies kann verschiedene Ursachen haben. Wenn Sie in einem Gebiet wohnen, das bereits mit H-Gas versorgt wird, ist eine Umstellung Ihrer Geräte nicht erforderlich. In einigen Ortsteilen gibt es Straßenabschnitte, die mit unterschiedlicher Gasqualität versorgt werden (einige mit L-Gas, einige mit H-Gas – das hängt von der Netztopologie ab). Daher ist es in einigen Fällen möglich, dass Ihr Nachbar von der Umstellung betroffen ist und Sie nicht. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an uns.

2.28 Wie ist die Abrechnung während des Anpassungszeitraums geregelt?

Der Abrechnung Ihres Gasverbrauchs liegt stets der jeweils gelieferte Brennwert des Gases zu Grund. Um eine saubere Mengenabgrenzung zu gewährleisten, erhalten Sie von uns eine Zählerkarte zur Ablesung des Zählerstands.

3 Kosten der Marktraumumstellung / Fördermöglichkeiten

3.1 **Wie hoch sind die Kosten der Marktraumumstellung für den Kunden nun insgesamt?**

Direkte Kosten für die technische Anpassung der Gasgeräte entstehen den Kunden (Haushaltskunden / kl. Gewerbekunden) nicht. Industriekunden und Kunden, die die Umstellung selbst beauftragen, bekommen die Kosten für die technische Anpassung der Geräte durch den zuständigen Netzbetreiber erstattet.

Hinsichtlich der zu erwartenden Gesamtkosten lassen sich keine Aussagen treffen, da in jedem Fall individuell geprüft werden muss, welche Komponenten auszutauschen sind, um das Gasgerät auf die neue Gasqualität anzupassen. Gasgeräte, die in Haushalten genutzt werden, verursachen erfahrungsgemäß deutlich geringere Kosten als die Umstellung der Anlagen von Industriekunden.

Da alle Kosten der Marktraumumstellung aller betroffenen Netzbetreiber gemäß den gesetzlichen Vorgaben über die Ferngasnetzbetreiber gewälzt werden, ist eine Schätzung der Gesamtkosten nicht möglich. Über die Fernleitungs- und Verteilnetzbetreiber werden die Umstellungskosten als Bestandteil der Netzentgelte an die Gaslieferanten bzw. die Endkunden abgerechnet.

3.2 **Wer hat welche Kosten zu tragen? Was muss ich für die Umstellung bezahlen?**

Die mit der Umstellung verbundenen Kosten trägt zunächst der zuständige Netzbetreiber. Über die Ferngasnetzbetreiber erfolgt dann eine Kostenwälzung. Die Kosten der MRU werden dann als Bestandteil der Netzentgelte an die Lieferanten des Gases bzw. die Endkunden weitergereicht.

3.3 **Was sind die Voraussetzung damit ich eine Kostenerstattung nach § 19a EnWG erhalte?**

Damit Sie Anspruch auf Kostenerstattung haben müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Sie müssen von der L-H-Gasumstellung betroffen sein (sofern Sie bereits mit H-Gas versorgt werden, haben Sie keinen Anspruch)
- Sie kaufen im Zeitraum zwischen Zugang unseres Informationsschreibens bis zum Umstellungstermin bzw. Termin, an dem die Umstellung Ihres bestehenden Altgerätes auf die neue Gasqualität geplant ist, ein neues Gerät
 - o Hinweis: 2 Jahre vor der Umstellung erhalten Sie ein entsprechendes Informationsschreiben Ihres Netzbetreibers, dass Sie von der L-H-Gasumstellung betroffen sind
- Das neue Gerät muss nicht mehr durch den Netzbetreiber auf die neue Gasqualität angepasst werden. D.h. der zweite Vor-Ort-Termin zur Geräteanpassung durch den Netzbetreiber entfällt.
- Ihr neues Gerät ist entweder ein selbstadaptierendes Gasgerät oder ein Gasgerät das durch Ihren Installateur/Hersteller zum Zeitpunkt der Umstellung auf H-Gasqualität einstellt wird/ist oder Sie haben eine Alternative wie z.B. eine elektrische Wärmepumpe beschafft
- Sie haben das Antragsformular korrekt und vollständig ausgefüllt an den zuständigen Netzbetreiber übermittelt.

(Formular unter www.avacon-netz.de/marktraumumstellung → rechts oben)

3.4 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, damit ich Anspruch auf eine Kostenerstattung gemäß GasGKErstV (Gasgerätekostenerstattungsverordnung) habe?

Anspruch auf eine Kostenerstattung gemäß GasGKErstV haben Sie nur, wenn das vom Netzbetreiber beauftragte Anpassungsunternehmen festgestellt hat, dass Ihr Gerät technisch nicht mehr anpassbar ist **und** dem Zweck der Beheizung von Räumen dient. Weiterhin haben Sie nur Anspruch auf den Zuschuss nach GasGKErstV, sofern das technisch nicht anpassbare Gerät nicht älter als 25 Jahre ist.

Da die Kostenerstattung nach GasGKErstV an den Kostenerstattungsanspruch gemäß § 19a EnWG gekoppelt ist, gelten für das Neugerät die gleichen Bedingungen wie in der vorangegangenen Frage aufgeführt.

Sofern Sie ein technisch nicht anpassbares Gasgerät besitzen, erhalten Sie von uns ein entsprechendes Schreiben sowie das zugehörige Formular zu Beantragung der Kostenerstattung.

3.5 Welche Voraussetzungen muss mein neues Gerät erfüllen, damit ich Anspruch auf Kostenerstattung habe?

Unabhängig davon, ob Sie eine Kostenerstattung nach § 19a EnWG oder eine Kostenerstattung nach GasGKErstV (in Kombination mit § 19a EnWG) beantragen, sind die Voraussetzung, die das neue Gerät erfüllen muss gleich:

- Neues Gerät wurde nach dem Termin der Bekanntgabe, dass Sie von der L-H-Gasumstellung betroffen sind, und vor dem Termin der Umstellung bzw. der Anpassung ihres Altgerätes beschafft und installiert.
- Der Netzbetreiber kann auf den 2. Termin zur Anpassung Ihres Gerätes verzichten, da das neue Gerät selbstadaptierend ist, durch Ihren Installateur zum richtigen Zeitpunkt auf H-Gas eingestellt wird oder es kein Gasgerät ist, jedoch demselben Zweck wie das Altgerät dient.

3.6 Ich habe ein Gerät, das technisch nicht anpassbar und älter als 25 Jahre ist. Welchen Anspruch auf Kostenerstattung habe ich?

Sofern Sie ein neues Gerät entsprechend der Vorgaben des § 19a EnWG beschaffen, haben Sie Anspruch auf Kostenerstattung von 100 €.

3.7 Mein Neugerät habe ich gekauft, bevor ich die Information erhalten habe, dass ich von der L-H-Gasumstellung betroffen bin, habe ich auch Anspruch auf Kostenerstattung?

Leider nicht. Der Gesetzgeber hat im § 19a EnWG den Zeitraum des Anspruchs auf Kostenerstattung klar eingegrenzt. Dieser läuft ab dem Informationszeitpunkt durch den Netzbetreiber – 2 Jahre im Voraus – bis zur Anpassung des Verbrauchsgerätes auf die neue Gasqualität.

3.8 **Wie beantrage ich die Kostenerstattung?**

Die Formulare zur Beantragung der Kostenerstattung über 100 € finden Sie auf unserer Internetseite. Dort ist auch eine Ausfüllhilfe hinterlegt. Unter www.avacon-netz.de/Marktraumumstellung können Sie das Formular herunterladen, ausdrucken und ausfüllen.

Das Formular zur GasGKErstV wird von uns nur an betroffene Kunden verschickt. Den Bedarf stellen wir aufgrund der Erhebungsergebnisse fest.

3.9 **Existiert eine Ausfüllhilfe für das Antragsformular?**

Es wurde für Sie eine Ausfüllhilfe im Internet hinterlegt.

3.10 **Welche Unterlagen sind dem Formular beizulegen? Wann gilt der Antrag auf Kostenerstattung als vollständig eingereicht?**

Folgende Unterlagen legen Sie bitte dem Antrag bei:

- Rechnung des Neugerätes und seiner Installation
- Fertigmeldung Ihres Installateurs (ggf. verzichtbar, wenn auf Rechnung ersichtlich – z.B. Montageaufwand)
- Existenznachweis für das Altgerät, z.B. durch Entsorgungsnachweis

Bitte beachten Sie, dass das Formular unbedingt vollständig auszufüllen ist, damit Ihr Antrag als eingereicht gilt und zügig bearbeitet werden kann. Dafür sind Ihre Unterschrift und die Unterschrift Ihres Installateurs zur Nachweisbestätigung notwendig.

Ein vollständig ausgefülltes Musterformular finden Sie auf unserer Internetseite:

www.avacon-netz.de/marktraumumstellung

3.11 **Wohin schicke ich die Unterlagen?**

Auf dem Formular ist die benötigte Adresse bereits aufgedruckt. Am besten nutzen Sie eine Fensterbrief bzw. eine Fensterbrieftüte. Schicken Sie den vollständigen Unterlagenatz an:

Avacon Netz GmbH
Marktraumumstellung Netzdienste
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt

3.12 Wann und in welchen Fällen erhalte ich eine Rückmeldung zu meinem Antrag?

Sie erhalten von uns kein separates Schreiben zur Bestätigung des Eingangs Ihrer Unterlagen bei uns im Haus.

Die Bearbeitungszeit Ihres Antrages kann bis zu 6 Wochen betragen. Wir bitten Sie innerhalb der ersten 6 Wochen von Rückfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Nach Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages erhalten Sie eine der folgenden Rückmeldung:

- **Bei Bewilligung Ihres Antrags:** kein separates Schreiben, in diesem Falle werden wir Ihnen den Geldbetrag von 100 € je beantragtem Gerät auf das von Ihnen benannte Konto innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Wochen überweisen.
- **Bei Unvollständigkeit des Antrags:** in diesem Fall erhalten Sie zeitnah eine Rückmeldung bzgl. der Unvollständigkeit und bitten um Nachbesserung Ihrerseits. Auf Wunsch nutzen wir hierfür gerne Telefon oder E-Mail.
- **Bei Ablehnung des Antrags:** sofern unsere Prüfung ergibt, dass Ihr Antrag den Voraussetzungen nicht entspricht und Sie keinen Anspruch auf Kostenerstattung haben, teilen wir Ihnen dies schriftlich mit.

3.13 Ich möchte wissen, ob mein Antrag eingegangen ist und ob dieser vollständig ist.

Sofern Sie Ihren Antrag innerhalb der letzten 6 Wochen bei uns eingereicht haben, bitten wir um etwas Geduld. Sofern Sie nach 6 Wochen keine Rückmeldung erhalten haben bzw. kein Geldeingang auf Ihrem Konto zu verzeichnen ist, nehmen Sie bitte wieder mit uns Kontakt auf.

Ist unsere Bearbeitungszeit von 6 Wochen bereits überschritten, kümmern wir uns umgehend um Ihr Anliegen. Bitte geben Sie uns an, wie wir am besten mit Ihnen in Kontakt treten können (Telefon, E-Mail, Brief, ...)

3.14 Wie erhalten ich die Kostenerstattung nach § 19a EnWG?

Die Kostenerstattung von 100 € je beantragtem Gerät wird von uns auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto überwiesen.

3.15 Erhalte ich die Kostenerstattung auch wenn das Neugerät kein Gasverbrauchsgerät ist?

Sofern das Neugerät den Zweck des entsorgten Altgerätes erfüllt, besteht der Anspruch auch dafür. Aus unserer Erfahrung wird in den meisten Fällen der Einsatz eines neuen Gasverbrauchsgerätes die wirtschaftlich attraktivste Form einer Neubeschaffung sein.

3.16 Durch wen wird die Kostenerstattung gemäß § 19a EnWG ausgezahlt?

Die Auszahlung Ihres Kostenerstattungsbetrages erfolgt durch die Avacon Netz GmbH.

3.17 Ist die Kostenerstattung auch mit anderen Förderungsmöglichkeiten kombinierbar?

Ja, die Kostenerstattung nach § 19a Abs. 3 EnWG und Gasgeräteerstattungsverordnung ist auch mit anderen Fördermöglichkeiten kombinierbar wie beispielsweise KfW-Förderungen für neue Heizungsanlagen bzw. Brennwertgeräte. Bitte beachten Sie dabei aber, dass die Anträge auf Förderung getrennt erstellt und eingereicht werden müssen.

Über Fördermittel für Heizungssanierung können Sie sich im Internet unter folgendem Link informieren:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Energetische-Sanierung/>

<http://enev-online.de>

4 Im Falle von Störungen oder Problemen

4.1 Mein Kessel läuft, aber das Wasser wird nicht richtig warm ...

Sollte eines Ihrer Gasgeräte, z.B. die Heizungstherme eine stärkere Geräusentwicklung aufweisen, so können Sie sich an Ihr zuständiges Erdgasbüro wenden.

4.2 Mein Kessel läuft, aber viel lauter als vorher ...

Sollte eines Ihrer Gasgeräte, z.B. die Heizungstherme eine stärkere Geräusentwicklung aufweisen, so können Sie sich an Ihr zuständiges Erdgasbüro wenden.

4.3 Wo kann ich mich bei Beschwerden hinwenden?

Bitte wenden Sie sich an die eingerichtete Service-Nummer des Netzbetreibers 05351 – 3 99 69 09. Dort wird man Ihnen weiterhelfen.

5 Sonstiges

5.1 Ich besitze ein Erdgasfahrzeug, muss ich was beachten?

Bei Erdgasfahrzeugen (Busse oder PKWs) ist keine Anpassung erforderlich. Die Motoren sind in der Lage sich automatisch einzustellen. Sie können sowohl L-als auch H-Gas ohne Probleme verbrennen. Auch auf beliebige Mischungen von L- und H-Gas stellen sich die Motoren ein.

5.2 Werden Daten über mich erhoben, gespeichert oder weiterverarbeitet?

Ja, aber es werden ausschließlich erforderliche Daten erhoben, gespeichert und ggf. transferiert, die für eine erfolgreiche Umstellung Ihrer Gasgeräte notwendig sind. Darüber hinaus werden ausschließlich technische Daten der Geräte ermittelt, damit passende Ersatzteile beschafft werden können.

Alle Daten werden nur so lange gespeichert, wie es die gesetzlichen Vorschriften erlauben. Zur ordentlichen Umsetzung der Anpassung erfolgt, in erforderlichen Fällen, ein Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber und den Anpassungsfirmen. Bei allen Erhebungen, Transfers und Speicherungen werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die beteiligten Netzbetreiber, deren beauftragten Dienstleistern und involvierte Behörden (BNetzA /Landesbehörde) eingehalten. Wo dies möglich und sinnvoll ist, werden Daten anonymisiert gespeichert und verarbeitet. Sofern Sie keine entsprechende Einwilligung erteilt haben, ist es sowohl dem Netzbetreiber als auch weiteren beauftragten Firmen untersagt, die ermittelten Daten zu anderen Zwecken als der ursprünglichen Beauftragung bzgl. der Anpassung der Geräte zu nutzen.